

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V / 2017

**„Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen,
dass man möglichst viele Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält“**

Jean Baptiste Colbert (1619-1683), Finanzminister Ludwigs XIV.

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Betriebsausgaben: Steuer auf Geschenke gehört zur 35 € - Grenze
- Änderungen bei den Lohnsteuerklassen
- Pfändungsfreibeträge ab 01. Juli 2017 erhöht
- Finanzielle Förderung von Mieterstrom bei Photovoltaikanlagen
- Elektronische Kassen - Liste von Kassensystemen
- App „Zoll und Reise“ vom Bundesfinanzministerium
- Noch einige Tipps

Betriebsausgaben: Steuer auf Geschenke gehört zur 35-Euro-Grenze

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie maximal 35 Euro gekostet haben. Entscheidet man sich für die pauschale Versteuerung der Geschenke, muss man ab sofort gut aufpassen.

Unabhängig davon, ob die Freigrenze von 35 Euro überschritten wird, muss der Empfänger des Geschenks dieses mit dem Wert als Einnahme zu versteuern. Das ist vielen Schenkenden - verständlicherweise - unangenehm, und sie entscheiden sich, die Steuer pauschal zu übernehmen. 30% Steuer plus Solidaritätszuschlag und mögliche Kirchensteuer sind dann fällig. Diese pauschalierte Steuer ist beim Zuwendenden ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig - wenn die Freigrenze dabei weiterhin eingehalten wird!

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14) teilt die Steuer das Schicksal des Geschenkes, mit der Folge, dass sie in die 35 € - Grenze mit einbezogen werden muss.

Bei Geschenken an Geschäftsfreunde gilt also:

- Kosten einschließlich pauschaler Versteuerung bis max. 35 €:
Abzug als Betriebsausgaben sowie Vorsteuerabzug möglich
- Kosten einschließlich pauschaler Versteuerung über 35 €:
Kein Abzug als Betriebsausgaben und kein Vorsteuerabzug.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Änderungen bei den Lohnsteuerklassen

Mit dem *Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz*, dem der Bundesrat am 02. Juni 2017 zugestimmt hat, wurden auch Änderungen zu den Lohnsteuerklassen beschlossen: die Einstufung beider Ehegatten bzw. Lebenspartner erfolgt jetzt automatisch in Steuerklasse IV - auch dann, wenn nur einer der beiden ein Gehalt bezieht. Grund hierfür waren erheblichen Probleme bei der bisherigen Einstufung in die Klassen III und IV.

Außerdem kann zukünftig die in Steuerklasse V eingestufte Person auch ohne Zustimmung des anderen Partners in die Steuerklasse IV wechseln. Bislang war dies nur durch Antrag beider möglich. Somit war bislang derjenige, der in die Steuerklasse V eingestuft war, gezwungen, den anderen um Zustimmung zu bitten, um in die Steuerklasse IV wechseln zu können.

Einstufung in Steuerklasse III rein steuerlich wenig sinnvoll; steuerlich macht die Einstufung in die Lohnsteuerklasse III nicht viel Sinn. Denn die tatsächliche Höhe der von den Partnern endgültig für das betreffende Kalenderjahr zu zahlenden Einkommensteuer wird nicht durch die Wahl der Steuerklassen beeinflusst. Die Wahl der Steuerklasse hat steuerlich lediglich Einfluss darauf, wann die Steuer zu zahlen ist.

Aber: Günstige Lohnsteuerklasse kann zu höherem Lohnersatzleistungen führen !

Sinn kann die Einstufung in eine günstige Lohnsteuerklasse dann machen, wenn zu erwarten ist, dass ein Partner demnächst Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld beanspruchen wird. Denn die Höhe richtet sich in der Regel nach dem Nettogehalt des Arbeitnehmers. Dieses ist bei einer günstigen Lohnsteuerklasse - III oder IV - höher, so dass auch höhere Lohnersatzleistungen gezahlt werden; ist das Nettogehalt, etwa weil die betreffende Person in Steuerklasse V eingestuft war, niedrig, sind auch die Lohnersatzleistungen bei ansonsten identischem Sachverhalt niedrig. Deshalb sollten sich betroffene Personen keinesfalls in Steuerklasse V einstufen lassen, sondern idealerweise in die Steuerklasse III.

Um dem Vorwurf eines etwaigen Rechtsmissbrauchs zu entgehen, sollte diese Einstufung möglichst frühzeitig erfolgen. Beim Elterngeld darf dieser Vorwurf ohnehin nicht erhoben werden. Keinen Einfluss hat die Lohnsteuerklasse, wenn das Gehalt so hoch ist, dass selbst bei Einstufung in die Steuerklasse V die für die Lohnersatzleistungen geltenden Höchstbeträge bereits ausgeschöpft sind.

Pfändungsfreibeträge ab 01. Juli 2017 erhöht

Zum 01. Juli 2017 wurden die Pfändungsfreigrenzen angehoben. Dies bedeutet für Gläubiger eine deutliche Verschlechterung.

Wer nach dem 01. Juli noch nach den bisherigen Freigrenzen gepfändet hat, muss zu viel einbehaltene Beträge gegebenenfalls wieder erstatten.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Erhöhung wirkt sich wie folgt aus:

Familienstand Schuldner	Freibeträge altes Recht bis 30.06.2017	Freibeträge neues Recht 01.07.2017
ledig	1.079,99 € (§ 850c ZPO Sp. 0)	1.139,99 € (§ 850c ZPO Sp. 0)
verheiratet	1.479,99 € (§ 850c ZPO Sp. 1)	1.569,99 € (§ 850c ZPO Sp. 1]
verheiratet und 1 Kind	1.709,99 € (§ 850c ZPO Sp. 2)	1.799,99 € (§ 850c ZPO Sp. 2)
verheiratet und 2 Kinder	1.929,99 € (§ 850c ZPO Sp. 3)	2.039,99 € (§ 850c ZPO Sp. 3)
verheiratet und 3 Kinder	2.159,99 € (§ 850c ZPO Sp. 4)	2.279,99 € (§ 850c ZPO Sp. 4)
verheiratet und 4 Kinder	2.379,99 € (§ 850c ZPO Sp. 5]	2.519,99 € (§ 850c ZPO Sp. 5)

Finanzielle Förderung von Mieterstrom bei Photovoltaikanlagen

Das „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ wurde am 29.06.2017 durch den Bundestag und am 07.07.2017 durch den Bundesrat beschlossen. Ziel ist eine verstärkte Nutzung von Solarstrom.

Kernbestandteil des neuen Gesetzes ist die Förderung von Mieterstrom. Der Bau von Photovoltaikanlagen und die unmittelbare Nutzung des erzeugten Stromes durch Mieter soll attraktiver gemacht werden. Das Gesetz regelt, dass Vermieter finanziell gefördert werden, wenn sie Solarstrom ohne Nutzung des Netzes direkt an den Letztverbraucher (Mieter im Wohngebäude) liefern. Hierfür gibt es einen Mieterstromzuschlag, der (wie bei EEG-Vergütungen üblich) fest für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gezahlt wird. Je nach installierter Leistung sind dies 3,81 Cent bis 2,21 Cent pro kWh.

Das Gesetz wird wahrscheinlich im Herbst in Kraft treten.

Näheres hierzu siehe unter www.erneuerbareenergien.de → Mieterstromgesetz

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Elektronische Kassen - Liste von Kassensystemen

Das Thema „Elektronische Registrierkassen“ beschäftigt uns nach wie vor. Deutschland hat zwar (noch) keine Registrierkassenpflicht, falls sie jedoch eine Registrierkasse einsetzen, hat diese den „Deutschen Bestimmungen für elektronische Kassensysteme“ zu entsprechen.

Ausführliche Informationen hierzu gibt es unter <http://registrierkassen-test.info/>

Das Bundesfinanzministerium macht auf die App "Zoll und Reise" aufmerksam, die Smartphone-Nutzer im Play Store (Android) und App Store (iOS) kostenlos downloaden können.

Die App hilft dabei, wichtige Fragen rund um den Zoll zu beantworten. So beispielsweise die Fragen:

- Wieviel Zigaretten darf ich bei Reisen mitbringen?
- Was passiert, wenn ich etwas Verbotenes dabei habe?

Noch einige Tipps

Interessante Software

- allgemein für die Kundenverwaltung siehe www.successcontrol.de
- für Handwerker (!!) siehe www.winworker.de

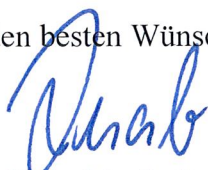
In letzter Zeit gab es (wieder einmal) Meldungen, dass bei großen Online-Plattformen Mail-Adressen mit Passwörtern und anderem gehackt wurden. Beim Hasso-Plattner-Institut der Uni Potsdam kann man überprüfen lassen, ob die eigene Mail-Adresse und zugehörige Daten gestohlen wurden.

Siehe unter <https://sec.hpi.uni-potsdam.de/leak-checker/search>

* * * * *

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar